

Die neue Anleitung zur Standsicherheitskontrolle von Grabmalen

Dr., Richard Stein

Entsprechend der VSG 4.7 ist die Standsicherheit der Grabmale einmal jährlich zu überprüfen. Wie die Grabmale zu prüfen sind, kann der VSG 4.7 nicht entnommen werden. Entscheidend für die Durchführung der Standsicherheitskontrolle ist somit das in der Satzung genannt Regelwerk.

Warum eine neue Anleitung

Bisher wird und wurde die Durchführung der jährlichen Standsicherheitskontrollen durch die technischen Regelwerke geregelt. Es gilt das Regelwerk, das in der Friedhofssatzung genannt wird. Die Organisationen, die die standisichere Errichtung der Grabmalanlage regeln, machen auch die Vorgaben für die jährliche Standsicherheitskontrolle. Entscheidend für die Herausgabe der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes Deutscher Friedhofsverwalter (VFD) war die Veröffentlichung der BIV-Richtlinie 2017 vom Bundesverband Deutscher Steinmetze. Waren bis Oktober 2017 noch alle Grabsteine mit mehr als 70 cm Höhe mit 500 N Last zu prüfen, so gilt seit Oktober 2017 die Sichtprüfung als Regelprüfung. Dies hat zur Folge, dass keine Prüfung mit Last zu erfolgen hat. Erst wenn die Sichtprüfung zu Bedenken führt, darf mit der Last von 300 N geprüft werden. Da in den meisten Friedhofssatzungen ein gleitender Verweis „in der jeweils geltenden Fassung“ enthalten ist, wurden die meisten Friedhofsverwaltung von dieser Neuregelung überrascht. Den Personen, die für die Verkehrssicherungspflicht Verantwortung tragen, ist es schwierig zu vermitteln, wie durch eine Sichtkontrolle die Standsicherheit des Grabsteins überprüft werden kann.

Mit der VFD-Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD) regelt die Personengruppe die Standsicherheitskontrolle, die auch für die Verkehrssicherungspflicht primär verantwortlich ist. Da für die standisichere Errichtung der Grabmalanlage der Dienstleistungserbringer und der Nutzungsberechtigten verantwortlich sind, haben die technischen Regelwerke folglich nur noch die technische Sicherheit zu regeln. Dann obliegt es dem Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) oder der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK) ein verständliches Regelwerk herauszugeben, das den Dienstleistungserbringer bei der Planung und Ausführung unterstützt.

Im Rahmen der Konzeptionierung der VFD-Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen hatten die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Deutsche Naturstein Akademie (DENAK), der Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) und der Verbraucherrichtinitiative Aeternitas die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zu äußern. Das Ergebnis ist eine VFD-Anleitung, die mit der Sozialversicherung, der DENAK und mit Aeternitas abgestimmt wurde und somit die größtmögliche Zustimmung findet.

Die VFD-Anleitung bietet die Möglichkeit Verfahrensabläufe für die Friedhofsverwaltung differenzierter zu regeln. So wurde erstmals die Standsi-

cherheitsprüfung von Grabmalanlagen aus Metall, Holz, Glas und Keramik geregelt.

TIPP

Man sollte die Anleitung für die jährliche Standsicherheitskontrolle mit in der Friedhofssatzung benennen. Hierdurch betont die Friedhofsverwaltung, dass sie selbst die Standsicherheitskontrolle regelt. Weiterhin reduziert sie beispielsweise die Richtlinie 2017 auf das Errichten von standisicheren Grabmalanlagen, das zur Aufgabe des Dienstleistungserbringers gehört.

Antragsunterlagen

Das Prüfen der Standsicherheit einer Grabmalanlage bildet das Ende eines Verfahrensablaufs. Die Planung und die Ausführung einer sicheren Grabmalanlage beginnen bereits beim Antrag bzw. der Anzeige.

Beide technischen Regelwerke, sowohl die BIV-Richtlinie 2017 als auch die TA Grabmal 2019, bieten Formblätter zur Erfassung der sicherheitsrelevanten Daten an. Entsprechend der TA Grabmal 2019 ist es für den Dienstleistungserbringer verpflichtend diese Unterlagen beim Antrag bzw. der Anzeige mit einzureichen. Nach der BIV-Richtlinie 2017 sind diese Unterlagen nur auf Verlangen der Friedhofsverwaltung mit abzugeben. Daher sollte bereits im Antrag bzw. mit der Anzeige der Dienstleistungserbringer verpflichtet werden, die sicherheitsrelevanten Daten mit einzureichen. Mit der Forderung nach den sicherheitsrelevanten Daten veranlasst man den Dienstleistungserbringer bereits vor Baubeginn der Grabmalanlage sich mit der Sicherheit zu befassen.

Da Schäden oftmals erst nach Ablauf der Gewährleistung von 5 Jahren an der Grabmalanlage entstehen, sind die sicherheitsrelevanten Daten für die Friedhofsverwaltung und den Nutzungsberechtigten hilfreich zur Ermittlung einer Schadensursache. Sie helfen vor allem dem Nutzungsberechtigten im Schadensfall Gewährleistungsansprüche geltend zu machen oder sich gegenüber Haftungsansprüchen zu wehren. Die Friedhofsverwaltung sollte im Antragsverfahren hervorheben, dass diese Unterlagen dem Nutzungsberechtigten helfen. Diese Unterlagen werden nicht auf die fachliche Korrektheit, sondern nur auf Vollständigkeit hin überprüft und somit auch nicht genehmigt. Sie werden nur als Nachweis und im Interesse des Nutzungsberechtigten aufbewahrt.

Nach Errichtung der Grabmalanlage verlangt die TA Grabmal 2019 eine Abnahmebescheinigung mit einem Prüfvermerk. Die BIV-Richtlinie 2017 stellt der Friedhofsverwaltung frei, eine Fertigstellungsmeldung zu fordern. Diese Rückmeldung über die Fertigstellung der Grabmalanlage ist sowohl für die Friedhofsverwaltung als auch für den Nutzungsberechtigten von entscheidender Bedeutung.

TIPP

Es sollten die sicherheitsrelevanten Daten und die Fertigstellungsmeldung bzw. Abnahmebescheinigung unbedingt gefordert werden, da sie bei einem Streitfall allen Beteiligten helfen die Ursache für einen Schaden zu klären.

Eingangskontrolle

Die BIV-Richtlinie 2017 fordert nach einer fristgerechten Reparatur bzw. einer Neuversetzung eine Kontrolle der Grabmalanlage wie bei einer jährlichen Standsicherheitskontrolle und somit eine Eingangskontrolle. Verantwortlich für diese Kontrolle ist die Friedhofsverwaltung.

Nach der TA Grabmal 2019 ist der Dienstleistungserbringer für die Eingangskontrolle verantwortlich. Diese Kontrolle ist mit Abgabe der Abnahmebescheinigung zu bestätigen.

Für eine Verwaltung ist es wichtig zu wissen, ob und wann ein Grabmal neu errichtet oder repariert wurde. Daher sollte man unbedingt die Fertigstellungsmeldung bzw. die Abnahmebescheinigung fordern.

TIPP

Die Verantwortung für die Eingangskontrolle sollte man im Antragsformular eindeutig festlegen und die Konsequenzen für eine nicht erbrachte Kontrolle aufzeigen. Dies hat eine größere Verbindlichkeit, da der Nutzungsberechtigte und der Dienstleistungserbringer den Antrag bzw. die Anzeige unterzeichnen.

Qualifikation der Prüfer

Alle technischen Regelwerke fordern, dass der Prüfer für die Standsicherheitskontrolle fachkundig sein muss. Welche Anforderungen an einen Fachkunden gestellt werden wurde nicht geregelt. Daher ist es sinnvoll, dass die VFD-Anleitung die Schwerpunkte einer Einweisung in die Fachkunde auflistet. Wichtig ist, dass dem Eingewiesenen durch den Sachkundigen die Einweisung schriftlich bestätigt wird.

Prüfgeräte

Bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle stellt sich oftmals die Frage nach dem erforderlichen Kraftmessgerät. Damit man die Bedeutung einschätzen kann, sollten folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:

- Ein Grabmal bis zu 70 cm Höhe wird für eine Gebrauchslast von 30 dan (kg) berechnet. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsfaktors müsste das Grabmal eine Last von $30 \times 1,5 = 45 \text{ dan (kg)}$ halten.
- Ein Grabmal ab 70 cm Höhe wird für eine Gebrauchslast von 50 dan (kg) berechnet und müsste eine Last von $50 \times 1,5 = 75 \text{ dan (kg)}$ halten.

Erfahrungen in Fachkundeschulungen haben gezeigt, dass die Vielzahl der Teilnehmer nicht die Gebrauchslasten bei einer Handprüfung erreichen. Das Problem besteht darin, dass es nach einer Handprüfung bei einem lockeren Grabstein schwierig ist eine korrekte Prüfung nachzuweisen.

TIPP

Eine Kontrolle von Hand ist besser als eine Sichtkontrolle und ist nicht verboten. Wird die Last in mehr als zwei Sekunden aufgebracht, kann man nicht der Verursacher eines Schadens sein. Man sollte bei der Kontrolle eine zweite Person mitnehmen, um gegebenenfalls die Korrektheit der Prüfung durch den Zeugen bestätigen zu können.

Besser ist es jedoch, die Prüfung mit einem Kraftmessgerät durchzuführen. Wenn man ein Messgerät nutzt, das beim Erreichen der 30 dan (kg) ein akustisches Signal abgibt, so reicht dies für die jährliche Standsicherheitskontrolle. Besitzt dieses Messgerät noch einen Schleppzeiger, so kann man sich selber besser kontrollieren bzw. den beobachtenden Besuchern zeigen, mit welcher Last kontrolliert wurde und bei welcher Last der Dübel versagt hat.

Es gibt auch Messgeräte, die den Prüfvorgang aufzeichnen und die Korrektheit der Prüfung kontrollieren. Die gemessenen Daten können in Form eines LAST-ZEIT-Diagramms wiedergeben und ausgedruckt werden. Auf diese Weise kann man darlegen, ob die 2 Sekunden Regel eingehalten wurde. Weiterhin kann man am Verlauf der Kennlinie feststellen bei welcher Last der Dübel versagt hat und ob noch eine Restsicherheit vorhanden ist. Dieser Dokumentation ist hilfreich in einem Streitfall.

Es wird oft unterstellt, dass die Prüfgeräte kalibriert bzw. geeicht werden müssen. Das Eichen ist eine hoheitliche Aufgabe und wird vom Gesetzgeber geregelt. Es besteht keine Eichpflicht für Prüfgeräte zur jährlichen Standsicherheitskontrolle. Bei der Kalibrierung wird das Messgerät mit einem Bezugsmessgerät abgestimmt und gegebenenfalls korrigiert. Bei der Fehlerbetrachtung für die Standsicherheitskontrolle kommt man zu dem Ergebnis, dass die größte Fehlerquelle in der Handhabung der Messgeräte liegt. Wenn beispielsweise statt in 120 cm Höhe nur in 100 cm Höhe das Messgerät positioniert wird, so ist bereits ein Fehler von 16 % vorhanden. Es ist auch nicht entscheidend, ob exakt die 30 dan (kg) erreicht wurden, da das Grabmal bei mehr als 70 cm für 75 dan (kg) berechnet wurde. Entscheidend für eine Prüfung ist, dass man nicht standsichere Grabmale findet und die Gefahrenquelle beseitigt.

TIPP

Die größte Fehlerquelle bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle liegt nicht beim Messgerät. Ein nicht korrekter Prüfvorgang bildet die größte Fehlerquelle. Daher ist die Einweisung in die Fachkunde unbedingt erforderlich.

Durchführung der Kontrolle

Wurde früher von der Rüttelprobe gesprochen, so ist es heute Standard, dass die Prüflast in mehr als 2 Sekunden aufgebracht werden muss. Ab einer Höhe von 50 cm muss an der oberen Kante des Grabsteins mit 30 dan (kg) Horizontallast geprüft werden. Bei Grabsteinen mit mehr als 120 cm Höhe wird auf der Höhe von 120 cm geprüft.

Die Prüfrichtung bestimmt der Prüfer aufgrund seiner Erfahrung vor Ort. Für die Wahl der Prüfrichtung gibt es sachliche Gründe, die bei einer Einweisung in die Fachkunde vermittelt werden sollten.

Je größer und schwerer ein Grabstein ist, desto größer kann die Gefahr sein, die von ihm ausgeht.

Mit der VFD-Anleitung wurde zum ersten Mal die Prüfung von Grabmalen aus Metall, Holz, Glas und Keramik geregelt. Da diese Grabmale oftmals

über ein vergleichsweise geringes Eigengewicht verfügen ist die Gefahr von einem umstürzenden Grabmal lebensbedrohlich verletzt zu werden relativ gering. Weiterhin besteht nicht die Gefahr, dass sich Personen an diesen Grabmalen abstützen oder anlehnen. Somit reicht für die Kontrolle der Verbindungsmittel und der Fundamentierung eine Handkontrolle.

Beurteilung der Standsicherheit

Die Anforderungen an den Prüfer für die Standsicherheitskontrolle sind hoch. So soll er nach dem Prüfen entscheiden, ob von dem Grabstein eine Gefahr ausgeht. Daher ist es sehr wichtig, dass die Prüfer in die Fachkunde eingewiesen wurden und sicher agieren können. So soll der Prüfer entscheiden, ob ein Grabmal nur federt, ob es lose ist aber nicht umstürzen kann oder ob es umsturzgefährdet ist. Dabei muss der Prüfer die Gesamtsituation der Grabmalanlage mit berücksichtigen. Ist beispielsweise der Sockel Teil der Einfassung, welche Gründungstechnik ist vorhanden usw. Somit befindet sich der Prüfer oftmals im Ermessungsbereich. Er sollte sich bewusst machen, dass seine Beurteilung der Situation hinterfragt wird. Somit ist die Dokumentation auch für den Prüfer von entscheidender Bedeutung.

Dokumentation

Zunehmend verlangen die Nutzungsberechtigten bei einer Beanstandung die Dokumentation der Prüfung. Sie ist besonders von Bedeutung in einem Streitfall. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, dann ist die Dokumentation einfach. Wird ein Grabstein wegen seiner Standsicherheit beanstandet, so muss die Dokumentation ausführlicher sein. Es wird erwartet, dass der Prüfablauf nachvollziehbar sein muss. Zu der Dokumentation des Prüfablaufes gehören folgende Angaben:

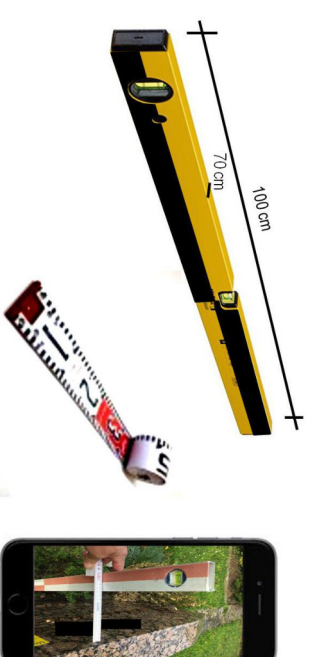
- Nennung der Lage des Grabmals
- Beschriftung des Grabsteins
- Datum
- Prüfer
- Prüfergerät
- Prüflast
- Prüfhöhe
- Prüfrichtung

Wenn man nach einer Prüfung die Grabmalanlage verlässt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückkehrt, so kann man sich nicht sicher sein, dass die Grabmalanlage sich in dem gleichen Zustand befindet. Unter Umständen ist der Grabstein durch Klebstoff in der Fuge wieder befestigt worden obwohl dies verboten ist.

Je nachvollziehbarer die Dokumentation ist, desto einfacher hat es die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die Sachlage zu erklären.

„Bilder sagen mehr als tausend Worte.“ Für eine Bilddokumentation reichen folgende Hilfsmittel aus:

- Eine Wasserwaage von 100 cm Länge mit einer hell-dunkel-Unterteilung.
- Ein Maßstab mit einer größeren Skalierung, die auf dem Foto gut erkennbar ist.
- Ein Handy zum Fotografieren des Grabsteins. Wenn erforderlich kann auch von dem Prüfvorgang ein Video erstellt werden.



Hilfe der Wasserwaage und dem Maßstab kann man die Schiefstellung eines Grabsteins gut darstellen. Wenn man beispielsweise die Wasserwaage auf dem Sockel liegend mit fotografiert, so hat man einen Bezugsmaßstab von 100 cm und kann nachträglich die genauen Maße des Grabsteins ermitteln. Weiterhin kann man das Handy so einstellen, dass Datum und Uhrzeit auf dem Foto mit dokumentiert werden.

Wenn man ein Blatt Papier zwischen Grabstein und Sockel schieben kann und fotografiert dies, so kann man optisch nachweisen, dass kein Dübel vorhanden ist.

TIPP

Man sollte den Prüfern mitteilen, dass die beanstandete Grabmalanlage auf einem einzelnen Blatt zu dokumentieren ist und welche Angaben eine Dokumentation enthalten soll.

Sichern von Grabsteinen

Nicht sichere Grabsteine sind durch ein Hinweisschild (z.B. Aufkleber) kenntlich zu machen. Weiterhin ist der Nutzungsberechtigte schriftlich zu informieren.

Wird ein Grabstein beanstandet, so ist die Reparatur in angemessener Frist durchzuführen, die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Vielen Verantwortlichen für die Verkehrssicherungspflicht ist dies nicht bewusst. Mit dem Sichern des Grabsteins verschafft sich die Verwaltung einen größeren Spielraum zum Handeln. Somit haben auch die Nutzungsberechtigten einen größeren Zeitrahmen und zu entscheiden, wie die der Grabstein erneut zu sichern ist.

Das Entfernen bzw. Umlegen eines Grabsteins ist die letztmögliche Form der Sicherung. Grabsteine sind schwer und können ohne Hebezeuge nicht entfernt werden. Daher sollte das Entfernen durch einen Fachbetrieb erfolgen. Weiterhin ist zu bedenken, dass beim Umlegen des Grabsteins Schäden an der Grabmalanlage entstehen können und der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Schadensersatz hat.

Das Entfernen eines Grabsteins ist dann angemessen, wenn kein Nutzungsberechtigter für die Grabmalanlage vorhanden ist oder die verbleibende Zeit der Nutzungsdauer gering ist.

TIPP

Sichern geht vor Umlegen. Das Sichern eines Grabsteins verlängert die angemessene Frist zur Reparatur und ermöglicht der Friedhofsverwaltung langfristiger zu agieren. Der Nutzungsberechtigte sollte darauf hingewiesen werden, dass er nach dem Entfernen der Sicherung ohne den Grabstein zu reparieren die Gefahrenquelle neu schafft und für die entstehenden Schäden haftet.

Reparatur

Die Nutzungsberechtigte müssen beanstandete Grabmale von einem Fachbetrieb reparieren lassen. Zunehmend wollen jedoch die Nutzungsberechtigten die Reparatur selbst durchführen, weil sie glauben, dass keine großen fachlichen Fertigkeiten erforderlich sind. Es ist positiv zu bewerten, dass die Absicht vorhanden ist standunsichere Grabsteine wieder zu befestigen. Eine Friedhofsverwaltung wird es nicht verhindern können, dass Reparaturen von Nutzungsberechtigten ausgeführt werden. Umso wichtiger ist es, dass man eine Rückmeldung verlangt über die durchgeführten Arbeiten. Eine Rückmeldung kann in der Form stattfinden, dass man sich die verwendeten Materialien schriftlich nennen und unterschreiben lässt. Somit hat die Verwaltung eine Rückmeldung über die Reparatur. Dies ist wichtig, damit man bei einem Schadensfall den Nachweis der Verantwortlichkeit führen kann.

Damit nicht die privaten Reparaturen zum Regelfall werden, wurde eine Hürde eingebaut in Form einer Abnahmeprüfung durch eine sachkundige Person.. Dies ist im Regelfall ein Steinmetzmeister. Durch diese Abnahme wird die Reparaturarbeit von einem Fachmann kontrolliert. Wenn der Nutzungsberechtigte keinen Sachkundigen für die Abnahme findet, kann die Friedhofsverwaltung einen Sachkundigen beauftragen. Dies sollte im Anschreiben über die Beanstandung der Standsicherheit mitgeteilt werden.